

„Verlängerung der Frist für EC-Äquivalente bis auf weiteres“

Die Studienpräses hat in Absprache mit Vizerektorin Schnabl entschieden, dass die befristete Regelung für die Bildung von EC-Äquivalenten bis auf weiteres verlängert wird.

Aufgrund nach wie vor zahlreicher Anfragen zu diesem Thema, wurde Bedarf an der Fortführung dieser Regelung festgestellt.

Um die in den Diplomstudien erbrachten Leistungen auch in den Bachelorstudien, in denen ECs vorkommen, verwerten zu können, werden alle bisher festgelegten Fristen bis auf weiteres verlängert.

Für **UmsteigerInnen** von Diplom- auf Bachelorstudien ist es daher weiterhin zulässig, um Anerkennung gem. § 78 UG von bereits absolvierten freien Wahlfächern bzw. anderen an einer postsekundären Bildungseinrichtung erbrachten Leistungen für ein EC-Äquivalent anzusuchen. Die zuständige SPL hat die Möglichkeit, „EC-Äquivalente“ aus den bereits erbrachten Leistungen mit möglichst fachlichem Zusammenhang zu bilden. Dies gilt ausnahmsweise auch für Leistungen aus dem eigenen Fach (im Gegensatz zur prinzipiellen Vorgabe, dass ECs aus einem fremden Fach zu wählen sind).

Antragsberechtigt:

Nur UmsteigerInnen von UniStG- bzw. AHStG- auf BA-Studien und nur jene UmsteigerInnen, in deren BA-Studium ECs vorkommen. Auch StudienunterbrecherInnen sind UmsteigerInnen.

Nicht antragsberechtigt:

z.B. ASVS-Studierende, diese sind keine UmsteigerInnen, sondern beginnen erstmals ein BA-Studium; LA-Studierende, Mitbeleger, etc.

Zuständige Studienprogrammleitung:

Jene, die für das entsprechende BA-Studium zuständig ist (z.B. UmsteigerIn vom Diplomstudium Politikwissenschaft auf BA – Politikwissenschaft → zuständig SPL 21 Politikwissenschaft).

Umfang

EC-Äquivalente können je nachdem, welcher Umfang im BA-Curriculum vorgesehen ist, in Bündeln von 15, 30, 45 oder 60 ECTS-Punkten anerkannt werden.

Zeugnis:

EC-Äquivalente werden im Zeugnis folgendermaßen angeführt:

„Äquivalent für Erweiterungscurriculum 15 ECTS“ oder
„Äquivalent für Erweiterungscurriculum 30 ECTS“ oder
„Äquivalent für Erweiterungscurriculum 45 ECTS“ oder
„Äquivalent für Erweiterungscurriculum 60 ECTS“ mit der jeweils gewichteten Note.

Achtung – wesentlicher Unterschied zu den veröffentlichten Erweiterungscurricula:
Für die ECs ist die anbietende SPL zuständig, für die EC-Äquivalente die SPL des Curriculums.

Information an die Studierenden:

Wir bitten Sie, diese Information bezüglich der Fristverlängerung bis auf weiteres, den Studierenden umgehend mitzuteilen (Homepages, Aushang etc.).

Ebenso bitten wir Sie um Informationsweitergabe an die StudienrichtungsvertreterInnen, damit auch diese in ihrem Wirkungsbereich die Studierenden informieren können.